

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



Satzung

§ 1

Der Name der Gesellschaft lautet Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e. V.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kleve – Materborn.

Die Gesellschaft ist in dem bei Amtsgericht geführten Vereinsregister unter der Nr. 354 eingetragen.

Die Gesellschaftsfarben sind „Gelb – Blau“.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Pflege und Förderung des heimatverbundenen Humors und des edlen Frohsinns, insbesondere im Dienste der Erhaltung des traditionellen heimischen Karnevals,

Pflege und Förderung der heimischen Mundart und des heimatlichen Brauchtums,

Organisation, Durchführung und Teilnahme von Karnevalsveranstaltungen sowie anderer Gesellschaftsveranstaltungen.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Besondere Kosten der ehrenamtlich Tätigen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften des Handelsrechts
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- eine vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung; bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters,
- Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, sowie Persönlichkeiten, die sich durch ihre Stellung und Bedeutung in der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (Kündigung) (§ 6)
- Ausscheiden durch Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

§ 6 Austritt (Kündigung)

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zu kündigen.

Die Kündigung hat durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Die Kündigung wird zum Schluss des ablaufenden Monats wirksam.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft kann von den Rechtsnachfolgern bis zum Ende des Geschäftsjahres fortgesetzt werden.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem die Auflösung oder das Erlischen wirksam geworden ist.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalendervierteljahres aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn:

- Sich das Mitglied gegenüber der Gesellschaft oder sich gegenüber einem anderen Mitglied unehrenhaft verhalten hat
- Sich das Mitglied nicht entsprechend der Satzung verhält
- Den Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages, trotz schriftlicher Aufforderung, mehr als sechs Monate beträgt
- Das Mitglied durch Gerichtsbeschluss entmündigt wurde.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.

Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem unverzüglich durch Einschreibebrief zu vermitteln.

Der Beschluss hat die Tatsache, auf denen der Ausschluss beruht sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund zu enthalten.

Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Einschreibebriefes wirksam.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Leistungen

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Gesellschaftslebens mitzuwirken.

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:

- An der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Sich um Ämter innerhalb der Gesellschaft zu bewerben.
- Anträge für die Tagesordnung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder.
- Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder.
- Unterlagen der Gesellschaft rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses einzusehen. Insbesondere zählen hierzu Kassenbericht und Prüfbericht der Kassenprüfer.
- An Beschlüssen die zum Erwerb von Grundstücken dienen mitzuwirken.
- Die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.
- Beschwerden mündlich oder schriftlich mit dem Recht auf Entscheidung an den Vorstand zu richten.
- Vereinseigentum unter Berücksichtigung auf pflegliche Behandlung zu benutzen

Die Mitgliedschaft sowie das Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Er hat insbesondere die Pflicht:

- Den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
- Den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- Die Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und bei vorliegender Einzugsermächtigung die Änderung des Kontos oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 13)
- Der Vorstand (§ 14)

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden der Gesellschaft einberufen und hat bis spätestens zum 31. Mai des laufenden Jahres zu erfolgen. Die schriftliche Einladung hierzu, ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu versenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

- $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt,
- $\frac{1}{10}$ der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

Dieser hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen. Ferner bestimmt er einen Schriftführer zur Abfassung des Protokolls, sowie der Stimmzähler.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Satzung bezeichnenden Angelegenheiten, insbesondere über:

- Änderung der Satzung,
- Änderung des Zwecks der Gesellschaft,
- Festsetzung des Monatsbeitrages; evtl. außerordentlicher Beträge,
- Die Genehmigung des Jahresabschlusses, Kassenbericht oder vergleichbarer Unterlagen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl des Vereinslokals,
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
- Dem Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Fortsetzung der Gesellschaft nach beschlossener Auflösung,
- Änderung der Rechtsform

Alle Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen notwendig:

- Änderung der Satzung
- Änderung des Zwecks der Gesellschaft
- Festsetzung des monatlichen Mitgliedsbeitrages
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- Verschmelzung der Gesellschaft
- Fortsetzung der Gesellschaft nach beschlossener Auflösung
- Änderung der Rechtsform

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Gesellschaft“, stehen. Die Auflösung der Gesellschaft darf nur von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.

Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die Stimmen der abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind in diesem die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung fertigzustellen.

Sie hat zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Dauer der Versammlung
- Evtl. verfasste Beschlüsse
- Abgegebene Stimmenverhältnisse
- Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Das Protokoll ist mit den evtl. dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren.

Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Gesellschaft gestattet.

§ 14 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- Die für ein ordentliches Gesellschaftsleben notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
- Für ein ordentliches und zweckmäßiges Rechnungswesen zu sorgen
- Ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen
- Ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis aufzustellen
- Rechtzeitig, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Voraussetzung für die jährliche Mitgliederversammlung zu schaffen
- Rechtzeitig die Mitglieder über die Entwicklung der Gesellschaft und über die vorgesehenen Planungen zu unterrichten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt ein Jahr im Amt. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.

Die Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus, so ist dieses durch Zuwahl zu ergänzen.

Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.
Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem 1. Geschäftsführer
- Dem 2. Geschäftsführer
- Dem 1. Kassierer
- Dem 2. Kassierer
- Dem Präsidenten
- Dem Spielleiter
- Dem Pressesprecher
-

Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer und dem Kassierer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie zeichnen mit ihrem Namen.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Führung aller Geschäfte der Gesellschaft, lässt Versammlungen einberufen und leitet diese unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Ordnung.

Der Geschäftsführer plant und leitet im Einverständnis mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Gesellschaft. Bei öffentlichen und internen Veranstaltungen und Darbietungen ist er für die geschäftlichen Dinge verantwortlich.

Der Kassierer ist für einen ordnungsgemäßen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft verantwortlich. Insbesondere hat er die rechtzeitige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen. Rückständige Beiträge sind von ihm, anzumahnen und dem Vorstand bekanntzugeben. Zahlungen bis zu einer Höhe von 500,-- € kann er selbstständig vornehmen. Diese sind von ihm auf der nächsten Vorstandssitzung unter Vorlage der Belege nachzuweisen. Alle anderen Ausgaben sind von ihm und dem Geschäftsführer vor Auszahlung gegenzuzeichnen.

Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft bei allen internen und öffentlichen Veranstaltungen und sorgt hierbei insbesondere für einen reibungslosen Ablauf.

Der Spielleiter ist verantwortlich für die rechtzeitige Planung und Durchführung aller Darbietungen der Gesellschaft insbesondere der jährlichen Karnevalssitzungen. Er hat über alle Belange der Spielleitung Stillschweigen zu bewahren, solange dies im Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Pressesprecher ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer hat er für eine rechtzeitige Bekanntgabe aller Termine, soweit die Öffentlichkeit betroffen ist, in Absprache mit der örtlichen Presse bekanntzugeben.

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



§ 15 Auskunftspflicht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Der Vorstand kann die Auskunft verweigern, wenn:

- Die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Schaden zuzuführen
- Der Vorstand durch Erteilung der Auskunft eine satzungsgemäße Geheimhaltungspflicht verletzen würde
- Die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde

§ 16 Nebenordnungen

Der Vorstand kann neben dieser Satzung Nebenordnungen erlassen, soweit sie in der Erleichterung des Geschäftsbetriebes dienen.

§ 17 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Der Kassierer hat zusammen mit dem 1. Vorsitzenden eine Vermögensaufstellung zu fertigen und der Mitgliederversammlung unverzüglich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für das kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegen. Zu diesem Zweck sind den Prüfern die notwendigen Geschäftsunterlagen rechtzeitig zugänglich zu machen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Ist eine derartige Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung zum gleichen Zweck auf mindestens einen längstens zwei Monate späteren Tag einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Gesellschaft gilt als aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an:
SOS Kinderdorf e. V., Kleve - Materborn, Kuhstraße 56

Die Liquidation des Vermögens nach Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch zwei in der letzten Mitgliederversammlung ernannte Liquidatoren.